

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 22/2020

Ausgabetag: 14.08.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 415 „Franz-Geshe-Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil St. Vit.
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13.09.2020
3. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

1. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 415 "Franz-Geshe Straße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil St. Vit

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 415 "Franz-Geshe Straße" als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den Bebauungsplan Nr. 415 „Franz-Geshe-Straße“ als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung wird vom Rat gebilligt und diesem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 415 "Franz-Geshe Straße" in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs-begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

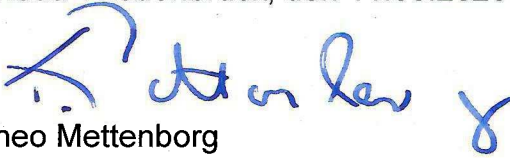
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 29.06.2020 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.08.2020


Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

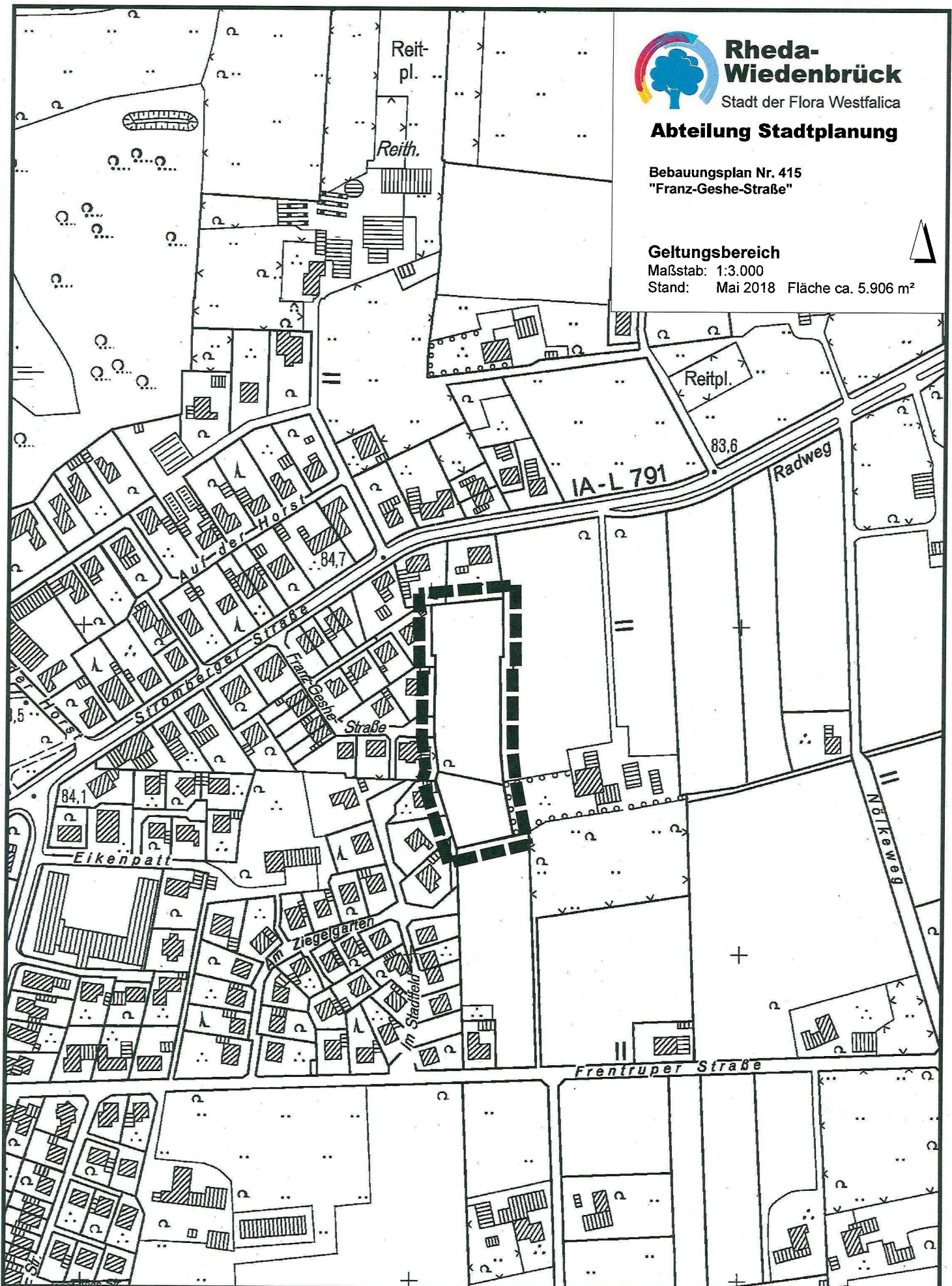
Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 415
"Franz-Geshe-Straße"

Geltungsbereich

Maßstab: 1:3.000

Stand: Mai 2018 Fläche ca. 5.906 m²



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13.09.2020

1. Am 13.09.2020 werden in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und

der **Vertretung des Kreises Gütersloh (Kreistag)**

sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und

der **Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Stadtrat)**

durchgeführt.

2. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 119 und 120, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis 28.08.2020, 12:00 Uhr, bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Wahlamt, Rathaus Rheda, Zimmer 119 und 120, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein zu den **Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** im eigenen Wahlbezirk oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten Wahlberechtigte auf Antrag, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein

- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW bis zum 28.08.2020 versäumt haben,
- b. wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c. wenn ihr Wahlrecht erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein zu den **Kommunalwahlen** erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin,
- einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl des Stadtrates,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet sämtliche Stimmzettel persönlich, legt sie in den jeweiligen amtlichen Stimmzettelumschlag (**blau**), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem betreffenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, legt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den zugehörigen Wahlbriefumschlag (**rot**) und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der **Wahlbrief** mit den dazugehörenden Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versandt werden, dass

- der **rote Umschlag dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 13.08.2020

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
i. V.


Dr. Robra
Erster Beigeordneter und Gemeindewahlleiter

3.

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Integrationsratswahl wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 119 und 120, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum 28.08.2020, 12:00 Uhr, bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, Zimmer 119 und 120, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Integrationsrat
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten auf Antrag:

1. in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte.
2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28.08.2020 versäumt haben,
 - b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
 - c) wenn ihr Wahlrecht erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte:

- einen amtlichen **grauen** Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
- einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **orangefarbenen** Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den grauen Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

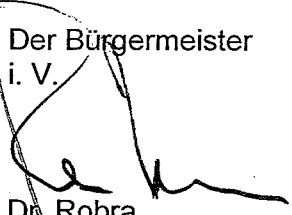
Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versandt werden, dass dieser dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.08.2020

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Bürgermeister
i. V.



Dr. Robra
Erster Beigeordneter und Gemeindewahlleiter